

Statuten Cevi Hettlingen - Henggart



Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Cevi Hettlingen-Henggart“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Hettlingen ZH.

Art. 2: Vereinszweck

Der Cevi Hettlingen-Henggart steht im Dienste von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, ungeachtet ihrer religiösen, politischen oder sozialen Herkunft. Er bietet ein Erlebnis- und Tätigkeitsprogramm, basierend auf sozialen Grundwerten, dass junge Menschen ganzheitlich und altersgerecht ansprechen und in ihrer Persönlichkeit fördern soll. Zur Erreichung des Zweckes kann der Verein auch Anstellungsverträge u. dgl. abschliessen, sowie sämtliche Rechtsgeschäfte über Gegenstände, auch Räumlichkeiten oder Grundstücke, tätigen.

Im Bereich der Bewegungs- und Sportförderung unterstützt der Cevi Hettlingen-Henggart insbesondere die Sportart Lagersport/Trekking. Dies wird unter anderem durch die Durchführung von J+S-konformen Lagern erreicht.

Art. 3: Verbindungen

Der Verein anerkennt:

- Die Statuten des Cevi-Region Winterthur-Schaffhausen
- Das Reglement und Leitbild der Cevi-Region Winterthur – Schaffhausen
- Das Ethik-Statut des Schweizer Sports
- Das Doping-Statut von Swiss Olympic. Für die Behandlung entsprechender Vorfälle arbeitet der Verein mit der Cevi Region Winterthur-Schaffhausen sowie den zuständigen nationalen Stellen zusammen.
- Die Zuständigkeit von Swiss Sport Integrity (SSI) und des Schweizer Sportgerichts (SSG)

Art. 4: Mitgliedschaft

Kategorien

Der Verein hat:

- **Aktivmitglieder:** Aktivmitglied kann werden, wer sich dem Vereinszweck Unterordnet und sich dafür auch in bestimmter Funktion und regelmässig einsetzt.
- **Juniorenmitglieder:** Juniorenmitglieder sind Kinder, die regelmässig an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und noch keine Aktivmitglieder sind.
- **Passivmitglieder:** Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen wollen und über dessen Aktivitäten Informationen wünschen.



Mitgliederbeiträge

Alle Mitglieder haben, abhängig von ihrer Mitgliederkategorie, einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe vom Vorstand bestimmt wird, maximal aber CHF 100.— beträgt.

Austritt

Der Austritt erfolgt durch eine Mitteilung an den/die Leiter/-in, die Abteilungsleitung oder via Austrittsformular auf der Homepage des Vereins.

Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Verträge des Vereins vorsätzlich oder grob verletzen, entgegen den Vereinsinteressen handeln oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung, genannt Abteilungshöck
- Der Vorstand, genannt Abteilungsleitung
- Der/Die Finanzverantwortliche/r

Art. 6: Mitgliederversammlung – Abteilungshöck

Der Abteilungshöck ist das oberste Organ und wird regelmässig von der Abteilungsleitung einberufen. Es finden jährlich mindestens drei Abteilungshöck statt. Zusätzliche, ausserordentliche Abteilungshöcks werden einberufen, wenn es die Abteilungsleitung oder ein Fünftel der Aktivmitglieder für nötig halten. Über Anträge, die erst an dem Abteilungshöck gestellt werden, kann der Abteilungshöck nur beschliessen, wenn sich zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist erlaubt. Anstelle einer physischen Versammlung kann diese per Online-Konferenzsaal (z.B. via Zoom, Skype, Facetime o.ä.) oder per Live-Stream von der Versammlung mit Chat für die Diskussion und Abstimmung durchgeführt werden.

Es darf über unangekündigte Gegenstände Beschluss gefasst werden, sollte dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten als notwendig betrachtet werden.



Aufgaben

Der Abteilungshöck bespricht alle anstehenden Geschäfte, die er nicht der Abteilungsleitung, einem OK, einem Gremium oder einer Arbeitsgruppe überträgt, insbesondere:

- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl des Präsidiums der Abteilungsleitung
- Abnahme der Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins
- Bewilligung der Jahresrechnung und des Budgets. Die Abteilungsleitung stellt sicher, dass die Jahresrechnung vor der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung von urteilsfähigen Aktivmitgliedern geprüft wird.

Abstimmungen

Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder. Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein anwesendes Aktivmitglied die geheime Abstimmung verlangt. Bei Vereinsbeschlüssen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid. Für Statutenänderungen und den Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Wahlen

Wahlberechtigt sind die Aktivmitglieder. Die Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein anwesendes Aktivmitglied die geheime Wahl verlangt. Es entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.



Art. 7: Vorstand / Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung setzt sich aus mindestens zwei Aktivmitgliedern zusammen.

Die Abteilungsleitung ist geschlechtergemischt zu besetzen. Jedes Geschlecht soll mit mindestens einem Drittel (33 %) vertreten sein. Massgebend für die Anwendung dieser Regelung ist das im Zivilstandsregister eingetragene Geschlecht. Ist dies vorübergehend nicht möglich, ist dies zu begründen und bei der nächsten Wahl aktiv zu berücksichtigen. Die Regelung trägt der kleinen Grösse der Abteilungsleitung Rechnung.

Die Abteilungsleitung konstituiert sich selbst. Die Wahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt en bloc als Bestätigungswahl. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist eine Einzelwahl durchzuführen.

Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die maximale Amtsdauer beträgt zwölf Jahre. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder der Abteilungsleitung jederzeit abwählen.

Sie hat folgende Aufgaben:

- Sie koordiniert und fördert die Tätigkeiten innerhalb des Vereins
- Sie orientiert die Mitglieder über seine Tätigkeiten
- Sie koordiniert die Beschaffung der finanziellen Mittel
- Sie koordiniert die Verteilung der budgetierten Mittel
- Sie stellt den Austausch zur Cevi Region Winterthur – Schaffhausen sicher

Interessenkonflikte

Mitglieder von Vereinsorganen legen persönliche oder wirtschaftliche Interessen offen, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten.

Bei entsprechenden Geschäften treten sie in den Ausstand.

Art. 8: Einnahmen und Haftung

Die Kassen des Vereins Cevi Hettlingen - Henggart werden gespeisen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden von Gönnern, Firmen, Gemeinden und Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen und Anlässen des Vereins
- Einnahmen aus Vermietung von Material und Immobilien
- Einnahmen aus der Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Dritten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder des Vereins haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.



Art. 9: Datenschutz

Der Verein Cevi Hettlingen - Henggart bearbeitet nur diejenigen Mitgliederdaten, welche für die vorgegebenen Vereinszwecke notwendig und geeignet sind. Im Vordergrund stehen dabei die Organisation des Samstagnachmittagsprogramms sowie andere Vereinsanlässe. Zu diesem Zweck kann der Verein Adresslisten mit Namen, Adresse, E-Mail und Telefonnummer einzelner Mitglieder an die zuständigen Organisationskomitees aushändigen.

Das Bereitstellen von Speicherplatz für die Datenverwaltung und die Adressbearbeitung kann mit Vereinbarung Dritten übertragen werden. Der Verein Cevi Hettlingen - Henggart verpflichtet sich, die Mitgliederdaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen und insbesondere diese vertraulich zu behandeln.

Der Verein Cevi Hettlingen - Henggart kann dem Verein Cevi Region Winterthur-Schaffhausen, in dem er Mitglied ist, die notwendigen Adressdaten seiner Mitglieder für den Versand von Informationen (Verbandspublikationen, elektronischer Newsletter, Spendenaufrufe, Mitgliederbefragungen, Kurs- und Eventorganisation) und für die Verwendung im Mitgliederbereich der Adressdatenbank Cevi DB zur Verfügung stellen. Die Weitergabe von Mitgliederdaten an sonstige Dritte ist untersagt. Vorbehalten bleiben die ausdrückliche Einwilligung der Mitglieder sowie gesetzliche Rechtfertigungsgründe.

Die Mitglieder haben das Recht, bei dem Verein Cevi Hettlingen - Henggart Auskunft darüber zu verlangen, ob Daten und welche Daten über sie bearbeitet werden. Die Auskunft ist in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie sowie kostenlos zu erteilen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

Fotos welche an Vereinsanlässen und Angeboten gemacht werden, können bei Bedarf für Publikationen im Interesse des Vereins sowie der Cevi Region Winterthur-Schaffhausen verwendet werden.



Art. 10: Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann an einem Abteilungshöck mit Zustimmung von allen anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Antrag muss allen Aktivmitgliedern mindestens zwei Wochen im Vorhinein kommuniziert werden.

Schutz des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins ohne Weiterführung des unter Artikel 2 vorgesehenen Zwecks ist das Vereinsvermögen mit einer entsprechenden Vereinbarung treuhänderisch dem Cevi Regionalverband Winterthur-Schaffhausen zur Verwaltung zu übertragen. Existiert zu einem späteren Zeitpunkt eine Ortsgruppe mit der gleichen Grundlage und demselben Zweck, fließt das ehemalige Vereinsvermögen dahin zurück. Wird innerhalb von zehn Jahren nach der Auflösung keine solche Ortsgruppe gebildet, so fällt das Vermögen vollständig dem Regionalverband Winterthur-Schaffhausen zu.

Art. 11: Schlussbestimmungen

Zur Revision der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Diesbezügliche Anträge müssen 2 Wochen im Vorhinein an alle Aktivmitglieder kommuniziert werden.

Diese Statuten wurden an der konstituierenden Vereinsversammlung vom 31.1.2025 angenommen.

Diese Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 31. Januar 2025 per sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten des Vereins Cevi Hettlingen – Henggart vom 30. November 2021.

Die Abteilungsleitung:

Marc Schaltegger
v/o Findus

Jill Filter
v/o Zira

Sascha Baumgartner
v/o Paddington